

Richtlinien der Stadt Karlsruhe zum Förderprogramm „KlimaBonus Karlsruhe“

Stand: Dezember 2022

1. Zweck der Förderung

Karlsruhe hat eine neue Klimaschutzstrategie. Das "Klimaschutzkonzept 2030" gibt den Handlungsrahmen für die Klimaschutzaktivitäten der kommenden Jahre vor und soll die erforderlichen Weichenstellungen für das Erreichen der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 gewährleisten. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat das Konzept in seiner Sitzung am 28. April 2020 mit großer Mehrheit verabschiedet.

Dieses Förderprogramm ist Teil des Klimaschutzkonzepts 2030 und löst das bisherige Bonusprogramm ab. Es soll einen Beitrag leisten, die beschlossenen Ziele zu erreichen.

Zweck der Förderung ist es, Investitionen in Maßnahmen zur Energieeinsparung und in Sanierungen im Gebäudebestand anzustoßen. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer werden so unterstützt, den Energieverbrauch von Bestandswohngebäuden langfristig zu verringern. Damit kann ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Karlsruhe geleistet werden.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Die Leistungen werden nur so lange und so weit gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Vorhaben, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, werden nicht gefördert.

2. Förderfähige Vorhaben

- a) **Einzelne Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes**
- b) **Zuschlag bei Verwendung umweltfreundlicher Dämmstoffe**
- c) **Erreichen eines Effizienzhaus-Standards**
- d) **Photovoltaik (PV) – Anlagen**

3. Förderfähige Gebäude für Vorhaben im Sinne von Nr. 2 a - c

Förderfähig ist ein baurechtlich zugelassenes Wohngebäude im Stadtkreis Karlsruhe, für welches der Bauantrag bis 31.12.1994 gestellt und der umbaute Raum danach nicht aufgrund späterer Baugenehmigungen zu mehr als 50 % durch Anbau oder Aufstockung verändert wurde.

Ein Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn es vor der Antragstellung überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wurde.

Förderfähig sind die Wohneinheiten im Gebäude, die nach Abschluss der energetischen Maßnahme(n) zu Wohnzwecken genutzt werden.

Entsteht im Zusammenhang mit der Sanierung des Gebäudes durch Anbau, Aufstockung, erstmaligen Dachgeschossausbau oder Umnutzung neuer bzw. zusätzlicher Wohnraum, werden die dadurch anfallenden Kosten und die dort neu entstehenden Wohneinheiten nicht berücksichtigt.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen als Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden im Stadtkreis Karlsruhe, die Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien durchführen wollen. Erbbauberechtigte sind Eigentümerinnen und Eigentümern gleichgestellt. Bei der Förderung von PV-Anlagen nach Nr. 5 d der Richtlinien können unter den dort genannten Voraussetzungen auch Mieterinnen und Mieter von Wohnraum antragsberechtigt sein. Die maximale Zuschusssumme für einen einzelnen Antragstellenden ist auf 100.000 Euro innerhalb eines Jahres begrenzt.

5. Die Vorhaben im Detail und die Höhe der Förderung

Die jeweiligen Förderhöchstbeträge können für ein Gebäude nur einmalig in Anspruch genommen werden. Dies kann auch durch mehrmalige Antragstellung erfolgen.

a) Einzelne Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes

Förderfähig ist jede Maßnahme, die einer erheblichen und nachhaltigen Verbesserung des Wärmeschutzes von Wohngebäuden in Karlsruhe dient und die im Rahmen einer Vor-Ort-Beratung mit Bericht durch die Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur (KEK) bzw. die Verbraucherzentrale oder durch eine von der KfW bzw. vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anerkannte Fachkraft, vorgeschlagen wurde. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung darf die Beratung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

Dämmung von Außenwänden, Kellerdecke, oberster Geschossdecke, Dachflächen, Austausch von Fenstern oder Außentüren.

Mit der oder den einzelnen Maßnahmen ist ein energetischer Standard zu erreichen, der über das gesetzliche Mindestmaß hinausgeht. Der zu erreichende energetische Standard für die städtische Förderung entspricht den jeweils geltenden technischen Mindestanforderungen für Einzelmaßnahmen im Rahmen der „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“.

Gefördert werden bis zu 10 % der unmittelbar für die Verbesserung des Wärmeschutzes entstehenden Handwerkerkosten einschließlich der Aufwendungen für die unabweisbar notwendigen Folgearbeiten,

- maximal 4.000 € für das Einfamilienhaus oder die erste Wohneinheit,
- für jede weitere Wohneinheit maximal 1.000 € und
- maximal 8.000 € je Gebäude.

Die förderfähigen Kosten für das Gebäude müssen mindestens 20.000 € betragen. Sofern diese Summe nicht erreicht wird, erfolgt keine Förderung.

Die Maßnahmen sind von einem Fachunternehmen des jeweiligen Bauhandwerks (z. B. eingetragener Betrieb der Handwerkskammer) durchzuführen. Nach Abschluss der Arbeiten bescheinigt die ausführende Firma durch eine sogenannte Unternehmererklärung, dass die geänderten oder eingebauten Bauteile die zu dem Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen und der zuvor beschriebene energetische Standard der Bundesförderung für Einzelmaßnahmen mindestens erreicht wird.

b) Zuschlag bei Verwendung umweltfreundlicher Dämmstoffe

Die Förderung der einzelnen Maßnahme(n) nach Nr. 5 a erhöht sich, wenn ausschließlich umweltfreundliche Dämmstoffe, soweit technisch möglich, bei der Sanierung verwendet werden. Das Material gilt als umweltfreundlich im Sinne dieser Richtlinien, wenn der Dämmstoff mindestens zu 80 % aus nachwachsenden Rohstoffen besteht oder mit dem Label „Blauer Engel“ oder „@natureplus“ ausgezeichnet wurde. Produkte, die den Dämmstoffen mit den genannten Labeln gleichwertig sind, werden auch akzeptiert. Die Gleichwertigkeit ist vom Antragsteller nachzuweisen.

Der Zuschlag beträgt 10% der Kosten des Gewerks, bei dem die umweltfreundlichen Dämmstoffe verwendet werden,

- maximal 1.000 € für das Einfamilienhaus oder die erste Wohneinheit
- für jede weitere Wohneinheit maximal 200 €
- maximal 2.000 € je Gebäude

c) Erreichen eines Effizienzhaus-Standards

Wird mit energetischen Sanierungsvorhaben ein nach Bundesrecht förderfähiger Effizienzhaus-Standard erreicht, so wird dies wie folgt pauschal gefördert:

Effizienzhaus	Förderung EFH	Zusätzlich je Wohneinheit	Max. je Gebäude
Denkmal	5.000 €	1.000 €	9.000 €
85	7.000 €	1.000 €	11.000 €
70	9.000 €	1.000 €	13.000 €
55	11.000 €	1.000 €	15.000 €
40*	13.000 €	1.000 €	17.000 €

* gegebenenfalls auch für zukünftige, bessere Effizienzhausstandards

d) PV-Anlagen

Die Installation einer PV-Anlage ist an dem eigenen Wohn- und dazugehörigen Nebengebäude, unabhängig von deren Alter, förderfähig. Gleiches gilt für die Installation einer PV-Anlage, die mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers von einer Mieterin oder einem Mieter einer Wohneinheit des betreffenden Wohngebäudes durchgeführt wird.

PV-Vorhaben, bei denen Gebäudeflächen sonstigen Dritten zur Nutzung überlassen werden, erhalten keine Förderung.

Ebenso werden PV-Vorhaben, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B.: nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg beim Neubau eines Wohngebäudes bzw. bei einer grundlegenden Dachsanierung oder nach dem Erneuerbare Wärme Gesetz Baden-Württemberg bei einem Heizungstausch) realisiert werden, nicht gefördert.

Gefördert wird:

- die Installation von PV-Anlagen durch ein Fachunternehmen mit 250 €/kWp maximal 2.500 € je Gebäude
- Zuschüsse werden erst ab 500 € Förderung gewährt
- die Installation von Fassaden-PV-Anlagen und Hybrid-Modulen mit Photovoltaik- und Solarthermie-Erzeugung (sog. PVT-Modulanlagen) wird in gleichem Maße und zusätzlich mit einem Innovationsbonus von 100 € pro kWp, maximal 1.000 € je Gebäude gefördert.
- bei Anlagen mit einer Leistung von mindestens 10 kWp: der Aufwand einer ersten professionellen Steuerberatung im Zusammenhang mit der Installation der PV-Anlage mit maximal 500 €

6. Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist neben anderen städtischen Programmen für die gleiche Maßnahme nicht zulässig.

Förderungen anderer Träger sind für dieses Programm der Stadt unschädlich, soweit dies nicht von anderen Trägern ausgeschlossen wird (Subsidiarität der kommunalen Förderung).

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für alle Vorhaben dieses Programms (Nr. 2 a – d) gilt:

Die Leistungen sind mit dem entsprechenden Formular und den notwendigen Nachweisen beim Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe, bevorzugt digital, zu beantragen.

Die Berücksichtigung eines Antrages erfolgt erst dann und in dem Umfang, wie die Kosten der geplanten Maßnahmen nachgewiesen sind. Dieser Nachweis wird im Regelfall durch die Vorlage von Angeboten erbracht. Bei der Förderung von PV-Anlagen kann der Antrag erst bei Vorlage der Installationsrechnung berücksichtigt werden.

Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Hierzu gehören auch in diesem Zusammenhang anfallende Materialkosten.

Für sonstige erforderliche privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse haben Antragstellende auf eigene Kosten zu sorgen. Insbesondere bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes gelten, sind die denkmalschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

Jede Fristversäumnis bewirkt den Ausschluss vom Förderprogramm „KlimaBonus Karlsruhe“, auch bei bereits erteiltem Bewilligungsbescheid.

Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung vor Ort zu ermöglichen.

a) Für die Vorhaben Nr. 2 a – c gilt:

Der Antrag ist **vor Beginn der Arbeiten am Gebäude** zu stellen (Antrag auf Förderung). Bei einem Vorhaben nach Nr. 2 c ist der Antrag spätestens vor Beginn der Maßnahme, mit dem der angestrebte Effizienzhaus-Standard erreicht wird, einzureichen.

Planungsleistungen und Auftragsvergaben sind nicht förderschädlich.

Sobald alle Unterlagen und die Fördervoraussetzungen vorliegen, erlässt das Liegenschaftsamt einen Bewilligungsbescheid.

Nach Abschluss der Maßnahme kann die Auszahlung des Zuschusses mit den dazugehörigen Nachweisen beantragt werden (Antrag auf Auszahlung). Dieser Antrag ist innerhalb von 36 Monaten nach dem Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides zu stellen. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

b) Speziell für das Vorhaben Nr. 2 d (PV-Anlagen) gilt:

Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Installation der PV-Anlage gestellt werden. Maßgebend hierfür ist das Datum der Installationsrechnung. Sobald alle Unterlagen vorliegen und die Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt das Liegenschaftsamt einen Bewilligungsbescheid und veranlasst die Überweisung des Zuschusses.

8. Widerrufsmöglichkeiten

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

9. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten ab 21.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien in der Fassung vom 21.04.2021 ihre Gültigkeit. Maßgebend für die Rechtsanwendung ist der Antragseingang bei der Stadt, d. h. Anträge, die bis zum 20.12.2022 eingehen, werden nach den bis dahin gültigen Richtlinien behandelt. Für Anträge, die ab dem 21.12.2022 eingehen, sind die Richtlinien in der vorliegenden Fassung maßgebend.